

Resolution der 1. Bürgermeister/innenkonferenz OWL vom 26.05.2010

Die Finanznot der Städte und Gemeinden in NRW führt dazu, dass die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben vor Ort gefährdet ist. Nicht nur die freiwilligen Leistungen, auch die pflichtigen Aufgaben können nicht mehr in ausreichender Weise erledigt werden. Das zeigt sich u.a. in der Kassenkreditentwicklung. Die Kassenkredite in NRW sind in den letzten Jahren nicht nur signifikant gestiegen, in einigen Kommunen ist daraus eine Dauereinrichtung auf extrem hohem Niveau geworden.

Gleichzeitig werden in Berlin und Düsseldorf zahlreiche Gesetze beschlossen, die unmittelbar belastende Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben, ohne dass die Städte und Gemeinden auf diese Gesetzgebung Einfluss nehmen können.

Der Oberbürgermeister, die unterzeichnenden Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ostwestfalen-Lippe sehen daher die Notwendigkeit einer staatsorganisatorischen Institutionalisierung der kommunalen Interessen auf Landesebene, um dem kommunalen Gewissen eine Stimme zu geben. Sie möchten damit die engagierte Arbeit der kommunalen Spitzenverbände –Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund – unterstützen, ergänzen und stärken.

Sie fordern die Einrichtung einer Vertretung der Kommunen auf Landesebene in Gestalt einer

Kommunalkammer

Diese Kommunalkammer berät den Landtag und die Landesregierung in kommunalrelevanten Themen und wirkt auf die Beachtung kommunaler Interessen hin. Sie versteht sich als „kommunales Gewissen“. Für Ihre Ausgestaltung sollen folgende Eckpunkte gelten:

1. Zusammensetzung

Die Kommunalkammer setzt sich zusammen aus Hauptverwaltungsbeamten und – beamtinnen nordrhein-westfälischer Kommunen. Kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden sind angemessen vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden benannt.

2. Kompetenzen

Die Kommunalkammer kann über alle Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen beraten, soweit sie finanzielle Auswirkungen für Kommunen haben können.

Gegen Gesetzesentwürfe kann sie Einwendungen erheben, die eine aufschiebende Wirkung dahingehend entfalten, dass der Landtag vor dem endgültigen Beschluss über das jeweilige Gesetz die Einwendungen der Kommunalkammer beraten muss.

Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen ist der Kommunalkammer Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

3. Errichtung eines Normenkontrollrates auf Landesebene

Der Kommunalkammer wird ein geschäftsführendes Büro zugeordnet, das auch die Aufgabe eines Normenkontrollrates auf Landesebene wahrnimmt.

Dieses Normenkontrollratsbüro hat folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung der Kommunalkammer
- b. Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen anhand des Standard-Kosten-Modells auf Belastungen der Kommunen